

Satzung des Vereins „Der gute Ton e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Der gute Ton“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V. im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt im Mai eines jeden Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Der gute Ton e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung und Wahrung kultureller Vielfalt im Bereich Soziokultur, Kunst, Musik, Literatur & Bildung und die Weitergabe dieser Werte an die Gesellschaft. Dies soll in erster Linie durch Ausstellungen, Lesungen, Workshops, Produktionen, sowie Kooperations-Events mit anderen gemeinnützigen Vereinen & Organisationen erreicht werden. Der Satzungszweck soll durch Dialog, Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel (Finanzielle Mittel aus Beiträgen, Fördermittel und Sachmittel) dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich, kann aber u.U. mündlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist textlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen, sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (6) Der Verein kann selbst Mitgliedschaften erwerben.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen, deren Höhe 500,00€ nicht übersteigt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und hat bei Abstimmungen eine Stimme. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, d.h. regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Mitglieder haben bei Abstimmungen ein demokratisches Veto-Recht. Dies bedeutet, dass ein Einspruch gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung sachlich argumentativ und unmittelbar dargestellt werden muss, wobei im Anschluss demokratisch entschieden wird, ob dieses Veto angenommen wird.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum, sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§6 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter(-in), dem/der Schatzmeister/-in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich allein; im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand verantwortet die Geschäftsführung des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt. Die Fristen beziehen sich auf §6(4)
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder, jedoch mindestens fünf, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung, sowie zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.
- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Es ist ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, für diese eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26a EStG zu zahlen oder diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienst-, Honorar- oder Werkvertrages auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können Aufwandsersatzung beim Vorstand beantragen, vorheriger Absprache vorausgesetzt. Dies können z.B.: Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten sein. Die Kosten werden gegen Rechnung und Quittung erstattet, sofern die Kosten bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. Telefonkosten) in ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§9 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Aufhebung des Vereins wird das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke verwendet. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren und Kulturinitiativen in Thüringen e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle und soziokulturelle Projekte zu verwenden hat.

Vorstehender Satzung wurde am 11.01.2016 erstellt und am 17.03.2019 geändert.